

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 12. März 2019
Seite 2
2. Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ – Erteilung der Genehmigung –
Seite 4
3. Bekanntmachung des Bebauungsplans LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich - Teilbereich Landesgartenschau“ – Satzungsbeschluss –
Seite 7
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 10
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 11

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 50

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Rat der Stadt

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Rates der Stadt

Dienstag, 12.03.2019, 15:00 Uhr

Sitzungssaal 1 Rathaus

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|--|----------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Erklärung bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW | |
| 3 | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 12.12.2018 | |
| 4 | Besetzung von Ausschüssen hier: Beratende Mitgliedschaft im Ausschuss für Abfall, Straße und Kanal (ASK) | (780-XV) |
| 5 | Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW | (771-XV) |
| 6 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von „Verkaufsoffenen Sonntagen“ hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses | (762-XV) |
| 7 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von "Verkaufsoffenen Sonntagen" | (764-XV) |
| 8 | Fortschreibung Kindertagesstättenbedarfsplan 2019 | (747-XV) |
| 9 | Neuaufstellung Regionalplan • Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort • Rückmeldung zum Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr | (745-XV) |
| 10 | Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Abwasseranlage | (757-XV) |
| 11 | Allgemeine Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städtischer Grundstücke zur Nutzung als Wohngrundstücke | (774-XV) |
| 12 | Mitteilungen | |
| 13 | Anträge | |
| 13.1 | Antrag der Fraktion DIE LINKE: Resolution des Rates der Stadt Kamp-Lintfort an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Änderung des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) | (761-XV) |
| 13.2 | Antrag der CDU-Fraktion: Interessengemeinschaft Dachsbruch | (769-XV) |

- | | | |
|------|--|----------|
| 13.3 | Antrag der SPD-Fraktion: Neubesetzung von Gremien und Ausschüssen | (775-XV) |
| 13.4 | Antrag der SPD-Fraktion: Einberufung einer gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Stadtentwicklungsausschusses | (776-XV) |
| 13.5 | Antrag der SPD-Fraktion: Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates | (777-XV) |
| 13.6 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Neubesetzung von Ausschüssen | (782-XV) |
| 13.7 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort | (783-XV) |
| 13.8 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: E-Ladesäule Wilhelmstraße | (784-XV) |
| 14 | Beantwortung von früheren Anfragen | |
| 15 | Anfragen | |
| 16 | Erklärungen | |

nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|----------|
| 17 | Erklärung bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW | |
| 18 | Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 12.12.2018 | |
| 19 | Ernennung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Kamp-Lintfort | (758-XV) |
| 20 | Gestaltungsbeirat der Stadt Kamp-Lintfort Änderung der Geschäftsordnung - Sitzungsgelder | (746-XV) |
| 21 | Verkauf eines Baugrundstückes im Bereich Rathausquartier | (770-XV) |
| 22 | Vermarktung der städtischen Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes STA 156 "Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße" | (772-XV) |
| 23 | Mitteilungen | |
| 24 | Anträge | |
| 25 | Beantwortung von früheren Anfragen | |
| 26 | Anfragen | |
| 27 | Erklärungen | |

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“

- Erteilung der Genehmigung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2018 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich – Teilbereich Landesgartenschau“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 8. Januar 2019 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-022-1645 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 22. Februar 2019

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

22. Flächennutzungsplanänderung "Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West"



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich – Teilbereich Landesgartenschau“

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2018 den Bebauungsplan LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich – Teilbereich Landesgartenschau“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Parallelverfahren zur 22. Flächennutzungsplanänderung „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Genehmigung der 22. Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 und der damit zusammenhängenden baulichen und sonstigen Vorhaben geschaffen. Damit wird eine geordnete Freiraumentwicklung eines Teilbereichs des ehemaligen Zechengeländes langfristig sichergestellt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich – Teilbereich Landesgartenschau“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich – Teilbereich Landesgartenschau“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

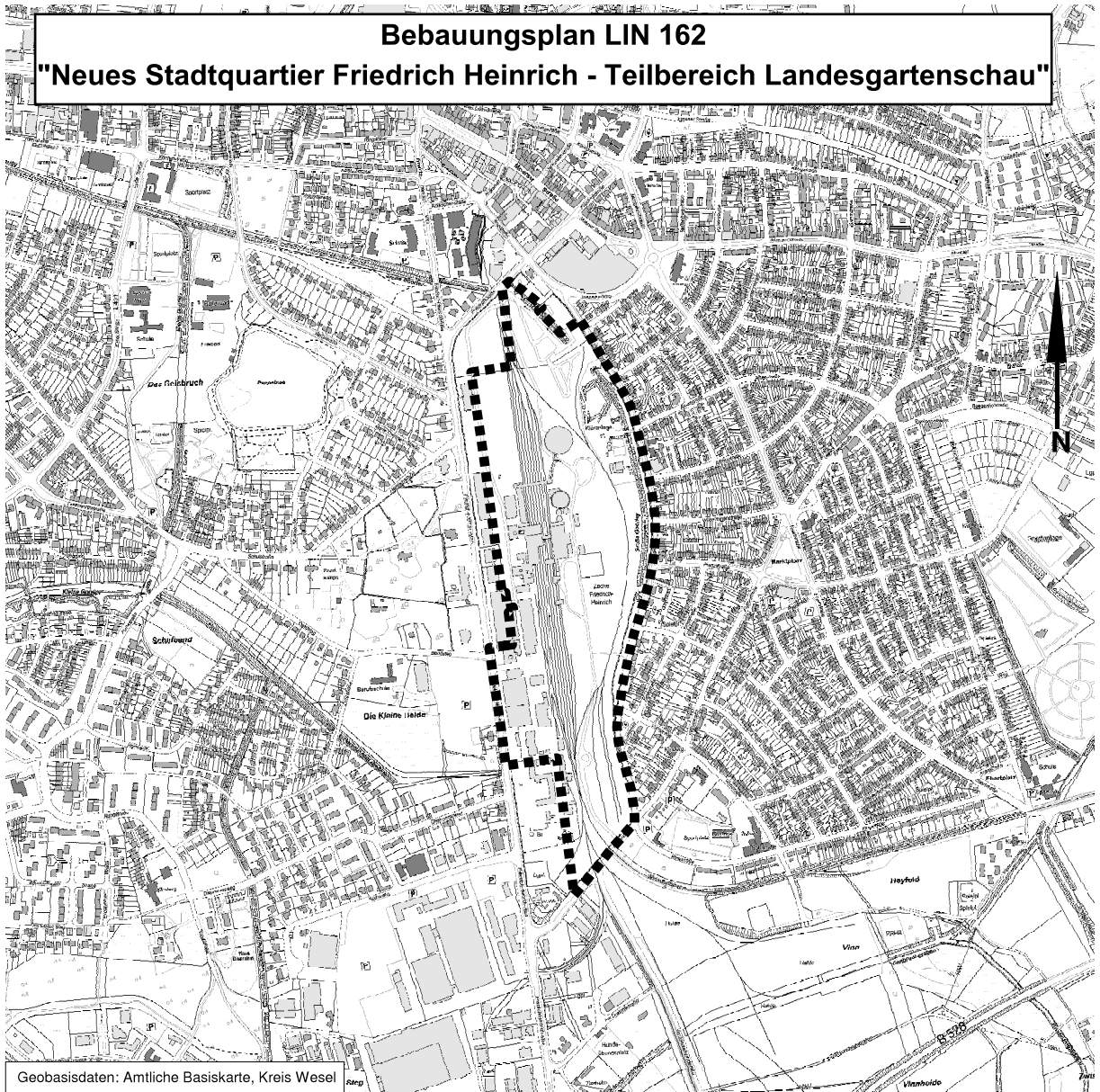
1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 22. Februar 2019

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan LIN 162
"Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich - Teilbereich Landesgartenschau"



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200568022 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Februar 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3224087860 (alt: 124087867) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. Februar 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202305656, 3202548990, 4200095711, 3202548958, 3202548941 und 3202548933 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 14. Februar 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3207153242 (alt: 107153249) und 4200832600 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 18. Februar 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3264076732 (alt: 164076739) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Februar 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270133428 (alt: 170133425) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Februar 2019

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202893735, 3224054654 (alt: 124054651), 4201131929, 3202866855 und 4219139229 (alt: 119139228) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Februar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

